



An den
Bezirksausschuss des
4. Stadtbezirkes – Schwabing West
z. Hd. des Vorsitzenden Herrn Dr. Walter Klein
Direktorium, BAG - Mitte
Tal 13
80331 München

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: 089 233-47779
Telefax: 089 233-47759
Zimmer: 3056
Sachbearbeitung:

E-Mail:
immissionsschutz-sued.rgu@muenche
n.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

21.12.2018

Lärmschutz für Schwabinger Anwohner des Olympiaparks

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05418 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 04 – Schwabing West vom 24.10.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Klein,

Ihr o. g. Antrag wurde uns zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Der Antrag bezieht sich auf eine laufende Angelegenheit der Verwaltung im Sinne von § 12 Abs. 3 der Bezirksausschuss-Satzung i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung. Wir beantworten diesen daher direkt.

Veranstaltungen sind nach dem Landesstraß- und Ordnungsgesetz (LStVG) anzeigepflichtig und werden durch das Kreisverwaltungsreferat als zuständige Behörde genehmigt. Im Zuge des Erlaubnisverfahrens wird das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) zu den Belangen des Immissionsschutzes, insbesondere zu Lärmschutzfragen als Fachbehörde eingebunden. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Veranstaltungen erfolgt auf der Basis der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV.

Das RGU legt anhand der Antragsunterlagen speziell für die jeweilige Veranstaltung die notwendigen immissionsschutzrechtlichen Auflagen fest.

Mit diesen Auflagen wird sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte – abgestimmt auf die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Umgebung – an den relevanten Immissionsorten (nächstgelegene Wohnbebauung) eingehalten werden können.

Ist dies an den relevanten Immissionsorten der Fall, so können die Richtwerte auch an weiter entfernten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Die Festlegung von gesonderten bzw. zusätzlichen Immissionsorten im 4. Stadtbezirk bei Veranstaltungen im Olympiapark ist somit im Regelfall nicht erforderlich, soweit sich im Einzelfall nichts anderes ergibt.

Insofern ist auch die von Ihnen vorgeschlagene Definition von „Lärmschneisen“ weder notwendig noch immissionsschutzrechtlich umsetzbar.

Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen gestalten sich je nach Veranstaltungsart unterschiedlich. Sie umfassen beispielsweise Forderungen hinsichtlich der Maximallautstärke, Verwendung von elektronischen Lautstärkebegrenzern, Lautsprecheraufstellung und –ausrichtung und zeitlicher Vorgaben. So wird bei Open Air Konzerten im Olympiastadion die zulässige Lautstärke festgelegt und von einem Sachverständigen gutachterlich überwacht. Sollte z. B. die Lautstärke zu hoch sein, hat der Gutachter die Aufgabe, dies dem Veranstalter unmittelbar mitzuteilen, damit dieser unverzüglich eine Reduzierung der Lautstärke veranlassen kann. Die im Anschluss dem RGU vorzulegenden Messberichte zeigen, dass diese Anforderungen in der Praxis beachtet werden.

Es ist jedoch nicht immer ohne Weiteres möglich in eine laufende Veranstaltung einzugreifen, da spontane Pegelabsenkungen, z. B. bei einem Open Air Konzert oder -Kino, neben den technischen Schwierigkeiten, eine fein aufeinander abgestimmte Musikanlage im Betrieb zu verändern, auch zu einer erheblichen Verärgerung des Publikums führen und es somit zu einem unkalkulierbaren Sicherheitsrisiko kommen kann.

Das RGU hat in der Vergangenheit bei diversen Veranstaltungen im Olympiapark Schallpegelmessungen an den benachbarten Wohnbebauungen, u. a. im Stadtbezirk Schwabing – West, durchgeführt. Festzustellen war, dass zum Teil die Rednerbeiträge, die Musik und der Applaus der Zuschauer deutlich zu hören waren, die zulässigen Immissionsrichtwerte bisher aber nur in wenigen Einzelfällen überschritten wurden.

Das RGU wird weiterhin bei Großveranstaltungen im Olympiapark und -stadion, die aus der Sicht des RGU als lärmtechnisch kritisch anzusehen sind, Überprüfungen vornehmen und bei Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte geeignete Abhilfemaßnahmen anordnen. Des Weiteren werden auch zukünftig die Auflagen zum Immissionsschutz so formuliert, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den, je nach Veranstaltungsort, nächstgelegenen Wohnbebauungen eingehalten werden.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Auf das persönliche Telefongespräch am 07.11.2018 wird Bezug genommen.

Der BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 05418 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stadtdirektor